

WERKVERTRAG

über

zwischen

Besteller:, wohnhaft in

und

Unternehmer:, wohnhaft in

Vorbemerkungen:

Der Besteller will

Mit diesem Vertrag wollen die Parteien die Form ihrer vertraglichen Beziehungen festlegen.

Art. 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand besteht in (allgemeine Beschreibung des erwarteten Werkes).

Art. 2 Unterlagen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt werden

Der Besteller übergibt dem Unternehmer (alle zugestellten Unterlagen).

Art. 3 Art des Werkes, das der Unternehmer ausführt

(Ausführliche Beschreibung des Werkes).

Art. 4 Erwartete Eigenschaften des Werkes

(Bezeichnung der versprochenen Eigenschaften).

Art. 5 Personen, die das Werk ausführen

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen. Er kann mit dem vorherigen Einverständnis des Bestellers ausnahmsweise die Hilfe eines Unterakkordanten in Anspruch nehmen.

Art. 6 Fristen der Ausführung

Dieser Vertrag wird für eine Dauer von Monaten nach seiner Unterzeichnung abgeschlossen.

Das fertige Werk muss dem Besteller am in abgeliefert werden.

Fällt das genannte Datum auf einen Feiertag oder ein Wochenende, so gilt der letzte Werktag vor diesem Datum als Tag der Ablieferung.

Art. 7 Preis und Zahlungsmodalitäten

Der Pauschalpreis des Werkes beläuft sich auf Fr. (... .. Schweizer Franken).

Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Bei Bezahlung innert 15 Tagen können 3 % Skonto abgezogen werden.

Art. 8 Prüfungen durch den Besteller

Stellt der Besteller bei der Übernahme des endgültigen Werkes Mängel fest, so teilt er dies dem Unternehmer innert 2 Wochen mit. Nach dieser Frist gilt das Werk als abgenommen.

Art. 9 Haftung bei Mängeln

Die Haftung der Parteien für diesen Vertrag wird in den Artikeln 368 – 371 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) geregelt.

Art. 10 Haftung bei Verzug bei der Ausführung

Der Unternehmer muss alles tun, um die Fristen nach Artikel 6 einzuhalten.

Er haftet für jeden Verzug bei der Ausführung des Werkes, es sei denn, dass dieser allein auf einen Fehler des Bestellers zurückzuführen sei. Bei Verzug des Unternehmers kann der Besteller Schadenersatz geltend machen. Er kann ausserdem vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Unternehmer die Übernahme von Kosten, die ihm bereits entstanden sind, fordern könnte.

Art. 11 Vorzeitige Auflösung

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller in Abweichung vom vorhergehenden Artikel gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers gemäss Artikel 377 OR vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der Unternehmer in anderen Fällen als denjenigen nach Artikel 378 und 379 OR vom Vertrag zurück, so muss er dem Besteller für jeglichen daraus entstehenden Nachteil Schadenersatz leisten.

Art. 12 Zusätzliche Bestimmungen

Die Bestimmungen des elften Titels des OR über den Werkvertrag gelten ergänzend für diesen Vertrag.

Art. 13 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Schweizer und Walliser Recht sind anwendbar.

Der Gerichtsstand ist in Sitten.

Der Besteller:

Der Unternehmer:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

15. Juli 2010/DLW/nnr